19 K 21/24

Amtsgericht Höxter

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 05.03.2027, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Möllingerstr. 8, 37671 Höxter

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Höxter, Blatt 3349, BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Höxter, Flur 29, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche Gewerbe,, Westerbachstraße 44, Größe: 208 m²

Eigentümer: Thomas Meseck

versteigert werden.

Auf dem 208 m² großen zentral belegenen Grundstück an einer strärker befahrenen Straße befindet sich ein sanierungsbedürftiges -unter Denkmalschutz stehendes-, vmtl. 18 Hundert errichtetes schmales Wohn- und Geschäftsgebäude, mit Keller und kleinem befestigten Hinterhof.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

90.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.